Bavar.
2977 f.

Bav. 2977 f Mort

Bavar.
2977.

Letztes Wort über das baierische Bierregulativ.

Eine Lektion, gehalten den Bauern zu Nulldorf

1822.

Bav.
2977 f

Letztes Wort

über das

baierische Bier-Regulativ.

Eine Lektion,

gehalten den Bauern zu Nulldorf.

Cuique suum!

Landshut 1822.

Druck und Verlag von Joseph Thomann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Keinem der vielen, seit einem Jahre für und wider das baierische Bier-Regulativ erschienenen Schriftchen konnte ich meinen ganzen Beyfall schenken, weil in allen die erfoderliche Gründlichkeit vermißt, und nicht selten eine verschleyerte Partheylichkeit gefunden wird.

Dieses und mein Dafürhalten, daß ich Daten besäße, welche den Verfassern jener Schriftchen fehlten, — Daten, von denen sehr wahrscheinlich die Regierung selbst Gebrauch gemacht hat; — ist die Ursache, daß ich hier die Resultate der,

aus Liebe zur Wahrheit angestellten, Prüfung des Tariffes, ohne alle Partheylichkeit, vor die Augen des Publikums bringe.

Indem ich dieses thue, habe ich keineswegs die Absicht, die einander entgegengesetzten Partheyen zu erneuertem Kampfe aufzufodern. Ja im Gegentheil ist meine Tendenz nur, aufmerksam zu machen auf das Eine und das Andere, was, bey obwaltenden Vorurtheilen, nicht hinlänglich erwogen, oder ganz übersehen worden ist.

An der Konstruktion des Tariffes fand ich sehr wenig zu rügen, da ich ihn aus den fraglichen Daten herstellte.

Allgemein nachgeahmt zu werden, verdienet gewiß die Art und Weise, den, so genannten, Grund-Preis des Bieres zu finden. Jedoch sollte dieser Grund-Preis, für Eine Gegend Baierns gefunden, nicht in allen Provinzen zur Norm gemacht worden seyn.

Diese Allgemeinheit des Grund-Preises, zum Theil auch des quantitativen Verhältnisses der Bierstoffe zum Bier, ist kein geringes Versehen, das zwar leicht verbessert werden könnte, wenn es der Regierung beliebte, für jede Provinz einen eignen Tariff auf ähnliche Weise berechnen zu lassen. —

Möchte doch die Moderation des Bieraufschlages nicht länger mehr nur frommer Wunsch bleiben, sondern endlich einmal ernsthaft zur Sprache kommen, da er so schwer auf die mittlere und niedere Volksklasse drücket!

Möchten aber auch, so lang diese Moderation noch frommer Wunsch bleiben muß, die Polizeybehörden, welche über die Einhaltung des Regulativs, in Absicht des quantitativen Verhältnisses der Bierstoffe zum Bier, zu wachen haben, mit eben jener Strenge gegen die Bräuer verfahren, mit welcher die Oberaufschlag-

Aemter in Einbringung des Malz-Aufschlages dieselben behandeln! Denn sollte etwa weit der größere Theil der Nation, welcher zur Befriedigung des Staatsbedarfes beynah ein Achtel desselben nur durch den täglichen Trunk beyträgt, nicht verdienen, daß ihm für den hohen tariffmäßigen Preis auch ein regulativmäßiges Bier gesichert werde? — Doch dieß liegt nicht in meinem Plane; hiermit manum de tabula!

Der Verfasser.

Seit dem 1. Jäner 1821 ist die Klage, welche zwey Bauern, der Wirth und ein Reisender in der Schenke zu Nulldorf anstimmten, — die Klage nämlich über den *hohen* Preis des *schlechten* Biers in unsern *wohlfeilen* Zeiten, fast *allgemein* geworden. Der sogenannte, zu 6 pf. pr. Mß. bestimmte, Grundpreis überhaupt — eigentlich die *Mannsnahrung* des Bräuers in Analogie mit dem Mehlber und Bäcker — und insbesondere der in 1,47 pf. pr. Mß. ausgesprochene Fabrikations-Gewinn — eigentlicher *Arbeitslohn* — schien ihnen über die Gebühr hoch angesetzt zu seyn, und dieser wenigstens um 0,47 pf. das gerechte Maß zu überschreiten. Auch die Vorauserstattung des ohne dieß drückenden Malzaufschlages in vollen 4 pf. pr. Mß. schien ihnen zu Gunsten der Bräuer berechnet zu seyn. Noch am meisten aber setzte sie in Aerger die Ungenügsamkeit der Bräuer selbst, die beschuldiget

wurden, daß sie, ungeachtet die Mannsnahrung überhaupt, und der Arbeitslohn insbesondere, auch selbst der Bieraufschlag zu ihren Gunsten berechnet seyen, noch wagen dürfen, aus 1 Schffl. Malz, über Abzug des Haustrunkes, um 2 und 3 Eimer Bier mehr zu erzeugen und zum Verkauf zu bringen, als nach dem Regulativ erlaubt ist. Da nun von einer Seite die Mannsnahrung und der Bieraufschlag gesteigert seyen, und von der andern ein enormer Ueberguß geführt werde; so könne der Preis des Biers nicht anders, als hoch, und das Bier selbst nicht anders, als schlecht, ausfallen. *) Dicunt aliquid!

Diese Klage der Nulldorfer Bauern wiederhallte aus allen Gegenden Baierns; überall her erschallte laute Klage über theures und schlechtes Bier. Die Schuld wurde gemeinschaftlich dem Regulativ und der Ungenügsamkeit der Bräuer beygemessen.

---

*) Gespräch zwischen zwey Bauern, dem Wirthe und einem Reisenden in der Schenke zu Nulldorf am 1. Jäner 1821, über den neuen Satz des Winterbiers. Zwey Hefte.

Die gegen die Bräuer geführte Klage mag die Polizey untersuchen, und die allenfalls schuldig befundenen mit Kraft in die gesetzlichen Schranken zurückweisen! Ich meines Theils erlaube mir nur, das Regulativ zu würdigen, und partheylos zu untersuchen: ob und in wie fern es, in Ansehung aller Theile des Bierpreises, das billige und gerechte Maß einhalte, und den Konsumenten nicht weniger, als den Fabrikanten berücksichtige; in Absicht auf den Distrikt Landes wenigst, von welchem zunächst die, der Berechnung unterlegten Daten hergenommen sind. Allein wenn auch dieses, wie es scheint, der Fall wäre, so kann doch noch immer gefragt werden: ob es auch für jeden weit entfernten Distrikt, überhaupt für das ganze Land, Alt- und Neubaiern, passend sey? Diese Frage beantwortet sich auf dem Wege jener Untersuchung, wie von sich selbst — verneinend. Die dabey unterlegten Arbeitslöhne und Materialpreise können unmöglich gleichzeitig überall dieselben seyn. Die erweisbare Verschiedenheit der Löhne und Preise steht mit der Allgemeinheit des Regulativs in offenbarem Widerspruche,

und bedinget, daß wenigst jede Provinz Baierns ihr eigenes, jedoch auf ähnliche Weise nach denselben Grundsätzen verfaßtes Regulativ habe.

In der Voraussetzung, daß diese zweyte Frage keiner weiteren Erörterung bedürfe, beschränke ich mich auf die ausführliche Beantwortung jener ersten, in Bezug auf

1) die Mannsnahrung, oder den ständigen Theil des Bierpreises;

2) den unständigen Theil desselben Preises;

3) den Bieraufschlag, oder die Vorauserstattung des nachzuzahlenden Malzaufschlages.

Mit dem ersten dieser Theile ist weder der kleine Bräuer, noch der Konsument zufrieden, selbst in der Gegend nicht, von woher die Daten zu dessen Berechnung genommen sind; mit dem dritten giebt sich nur der Konsument nicht ganz zufrieden; gegen den zweyten läßt sich von keiner Seite etwas einwenden, wenn man mit den Grundsätzen einverstanden ist, welche dabey unterlegt worden sind.

Um gründlich entscheiden zu können: ob und von welcher Seite die Klagen der Unzufriedenen Grund haben dürften, müßte man die Daten genau kennen, auf welche die Regierung ihre Berechnungen, und vornehmlich die der Mannsnahrung begründet habe. Allein sehr weislich ließ sie dieselben nicht zur öffentlichen Kenntniß kommen. Indeß, um einigermaßen zu dieser Kenntniß zu gelangen, blieb uns doch ein Mittel übrig in des sel. Pfarrers Bruninger gekrönten Preisschrift: über Bestimmung des Bierpreises, in Anwendung auf das große herrschaftliche Bräuhaus S**. In wie fern von diesem das Normal-Bräuhaus eine verjüngte Kopie ist, versuche ich, die Daten aufzusuchen, welche der Regierung bey ihrem Kalkul gedient haben dürften.

Von der Mannsnahrung.

Unter Mannsnahrung verstehe ich die Summe aus dem ständigen Betriebskapital, einschlüßlich des Arbeitslohns, aus den Zinsen des ständigen und unständigen Betriebskapitals, auch des Grundkapitals, nach

mittlern Preisen und höhern Prozenten berechnet, auf eine Maß Bier ausgeschlagen. Die Mannsnahrung, in diesem Sinne genommen, besteht aus folgenden vier Theilen:

a) dem Arbeitslohn des Bräuers;
b) dem ständigen Betriebskapital;
c) den Zinsen des ständigen, und zum Theil auch des unständigen Betriebskapitals;
d) den Zinsen des Grundkapitals.

Jeder dieser Bestandtheile der Mannsnahrung ist in Absicht des Bräuhauses, das die Regierung bey ihren Berechnungen zur Norm annahm, auf Zahlen zu bringen. Ihr ist Normal-Bräuhaus jenes, das jährlich aus 450 Schffl. trocknen Malzes 3000 Eimer Bier, Winter- und Sommerbier im Durchschnitt gerechnet, über Abzug des Haustrunkes erzeugt und zum Verkauf bringt; in der Voraussetzung, daß ein solches Bräuhaus zu den mittlern gehöre, was jedoch sehr zu bezweifeln ist.

a) Der Arbeitslohn des Bräuers ist auf dessen Person berechnet, und von dem Arbeits-

lohn des Bräupersonals verschieden; die Regierung spricht ihn in 1100 fl. aus, wovon, indem sie den Eimer zu 60 Mß. annimmt, 1,47 pf. auf die Mß. kommen, und 1,37 pf., wenn man den Eimer zu 64 Mß. rechnet, der Bestimmung der baierschen Maße und Gewichte gemäß.

Diese 1100 fl. brachte Bruninger in seiner Preisschrift, als sogenannte Mannsnahrung, in Antrag, weil ein Bräuer, nach seiner Auseinandersetzung, soviel brauche, um mit seiner Familie standmäßig leben zu können, mitte zwischen Ueberfluß und Mangel. Noch höher, und bis zu 1386 fl. 42 kr. 1,23 hlr. ziffert die Bruningersche Mannsnahrung hinauf der ungenannte Verfasser der Schrift: «Was ist unter Mannsnahrung eines Gewerbmanns zu verstehen? Beantwortet und in einer Uebersicht der Mannsnahrung einer Bräuersfamilie anschaulich dargestellt. 1816.»

Ich habe nichts gegen den Bruningerschen Antrag, den später die Regierung begnehmigte, einzuwenden, als, daß der Bräuer nicht bloßer Lohnarbeiter sey, also nicht ausschlüßlich von dem Arbeitslohn leben dürfe. Er ist ordent-

licher Weise, oder sollte es wenigstens seyn, Kapitalist, der jedoch sein Kapital selbst in Anwendung bringt; und als solcher hat er über Erstattung seines Betriebskapitals gerechten Anspruch zugleich auf Kapitalgewinn und Gewerbsprofit, und selbst auf einen angemessenen Arbeitslohn; er mag sein Bier selbst im Kruge verschleißen, oder an Bierwirthe unter dem Reife abgeben; in jedem Fall bleibt ihm wenig davon für seine Person übrig.

Der für das Normal-Bräuhaus in 1,47 pf. pr. Mß. ausgesprochene Arbeitslohn fällt zwar im Ganzen bedeutend aus für die größern Bräuhäuser, aber auch eben so gering für die kleinern, im Verhältnisse des bestehenden Sudwerkes. Indeß ist er bey diesen und jenen zu seiner bestimmten Anwendung — ich meine die, auf Detail-Verkauf ergehende Arbeit zu lohnen — zureichend; und was allenfalls der Bräuer daran erübriget, ist billiger Gewerbsprofit.

Der Wirth in der Schenke zu Nulldorf konnte und mußte wissen, daß er, nicht der Bräuer, für den Detail-Verkauf den Arbeitslohn und darüber beziehe; und doch schwieg er,

und entgegnete dem fragenden Bauern Franz mit keinem Worte; auch der Reisende, welcher den Bauern die Verordnung vorlas — und den Interpreten machte — schwieg. Dieses Schweigen zeuget von Mangel an Redlichkeit.

Nimmt man also den 1,47 pf. für das an, was er ist — Lohn für das Detailiren — so fällt von der Seite aller Uebergewinn bey grossen Bräuhäusern weg, und das Regulativ ist gerechtfertiget.

b) Das Bräugewerbe beruht auf einem Grund- und Betriebskapital; jenes ist in Bräuhaus, Keller und Fahrniß angelegt; dieses geht alle Jahre auf Arbeitslohn, Hopfen und Gerste, hartes und weiches Holz, Pech, Unschlitt, Zeug und Gewürze auf, und kehrt wieder aus dem Erlöse in die Kasse zurück, um zu derselben Anwendung zu dienen. Die Verordnung unterscheidet ein ständiges und ein unständiges Betriebskapital; jenes besteht in Arbeitslohn, Holz, Pech, Unschlitt, Zeug und Würze, und leidet im Geldanschlage, in Bezug auf einen Distrikt Landes, die längste Zeit keine merkliche Aenderung; dieses besteht in Gerste und Hopfen,

die alle Jahre aller Orten einen andern Preis haben. Für die Gegenwart ist nur von dem ständigen Betriebskapital die Rede.

Die Ständigkeit dieses Kapitals hat ihren Grund, in Bezug auf einen gewissen Landesdistrikt, in der Unveränderlichkeit der Preise der Arbeit und des Materials in langen Zeiträumen. Allein für die, im Regulativ vorausgesetzte, Gleichheit jener Preise im ganzen Lande läßt sich kein Grund angeben, weil das Gegentheil längst erwiesen ist. Diese irrige Voraussetzung und die dadurch bezielte Allgemeinheit des Regulativs ist Ursache, daß in verschiedenen Distrikten bald der Bräuer, bald der Konsument in seinem Interesse verkürzet wird; — doch jener weiß sich immer selbst zu helfen; nur dieser muß leiden.

Meine Aufgabe ist jetzt, den Bedarf des Normal-Bräuhauses an Arbeit, Holz, Pech und Unschlitt zu bestimmen, und nach den Preisen in Gelde zu berechnen, welche bey dem herrschaftlichen Bräuhause, von dem das (ideale) Normal-Bräuhaus hergenommen ist, in den Jahren bestanden, als das Regulativ bearbeitet wurde. Bruningers Preisschrift, indem sie das

bey dem großen herrschaftlichen Bräuhause, welches bey 1411 Schffl. trocknes Malz verbräuet, umlaufende Kapital in Detail angiebt, setzt mich in Stand, aus diesem, im Verhältnisse der Sudwerke, jenes zu finden, welches bey dem Normal-Bräuhause erfoderlich seyn dürfte. Nach seiner Angabe ergehen auf

1) Löhnung des Bräupersonals ohne Trunk	1320	fl.
2) Fuhr- und Malzbrecherlohn	705	—
3) Sudholz	893	—
4) Därrholz	634	—
5) Pech	228	—
6) Unschlittkerzen	80	—
7) Zeug und Gewürze	8	—
Summe	3868	fl.

Das Normal-Bräuhaus dürfte demnach auszulegen haben für

1) das Bräupersonal

a) den Oberknecht ohne Trunk	224	fl.
b) den ersten unständigen Bräuknecht	150	—
c) den zweyten — —	150	—
d) den Bräuhelfer während der Sudzeit	136	—
e) den Binder	224	—
Summe	884	fl.

2) Fuhr- und Malzbrecherlohn 30 kr. pr. Schffl.	225 fl.
3) Holz	
a) Sudholz zu 3 fl. pr. Kl.	270 —
b) Därrholz zu 7½ fl. pr. Kl.	211 —
Summe	481 fl.
4) Pech 700 Pf. zu 18 kr. pr. Pf.	210 fl.
5) Unschlittkerzen zu 20 kr. pr. Pf.	41 —
6) Zeuge und Gewürze	3 —
Hiermit im Ganzen	1844 fl.

Das hier gefundene ständige Betriebskapital dürfte nächstens dasselbe seyn, welches von der Regierung unterlegt wurde. Wird diesem noch der Arbeitslohn des Bräuers mit 1100 fl. zugeschlagen, so summirt es sich zu 2944 fl.

Aus Vergleichung beyder Bräuhäuser nach ihrem Sudwerk und bedürfendem Betriebskapital geht hervor, daß das kleinere Bräuhaus immer ein relativ größeres Betriebskapital nöthig habe.

c) Mit Recht fodert der Bräuer Zinsen von seinem ausgelegten Betriebskapital, und zwar, wegen des einschlüßlichen Gewerbsprofites, der in den Zinsen dieses Kapitals ausge-

sprochen wird, nach höhern, als landesüblichen, Prozenten berechnet.

Aber nun entsteht die doppelte Frage: ob dem Bräuer die Zinsen von dem ganzen Kapital, oder nur von einem aliquoten Theil desselben zu gut gerechnet werden sollen, und nach wie vielen Prozenten? — Da er nicht das ganze Kapital auf einmal, sondern nur theilweise in Anwendung bringt, auch theilweise wieder zurückerhält; so scheint nicht, daß er auf Verzinsung des Ganzen Anspruch machen dürfe. Allein in Erwägung, daß Bierschulden unvermeidlich sind, weil er Kredit geben muß, und daß er deßwegen immer einen großen Theil jener Summe für jeden Fall in Bereitschaft haben müsse, kann ihm die Verzinsung des Ganzen nicht wohl verweigert werden. Und weiß er von seinen Kapitalen so guten Gebrauch zu machen, daß er mit einer kleinern Summe die hieher gehörigen Vorschüsse bestreiten kann; so ist seine bezeugte Intelligenz der Zinsen werth, die er hierdurch gewinnt, und seinem Gewerbsprofit zuschlägt. Auch schon der Umstand, daß die hier unterlegten Preise von Holz, Pech und Unschlitt von denen seines Ortes, selbst in nicht sehr weiten Entfernungen von dem Geburtsorte

des Regulativs, mehr oder weniger abweichen, scheint zu fodern, daß dem Bräuer ein kleiner Spielraum gelassen werde.

Die Beantwortung der zweyten Frage ist weniger schwierig. Der Bräuer hat gerechten Anspruch auf einen Gewerbsprofit, wie jeder andere Gewerbsmann; und da dieser nach gewissen Prozenten des Betriebskapitals berechnet wird; so muß sich ihm dasselbe nach höhern Prozenten verzinsen. Der mindeste Gewerbsprofit, mit dem sich der Fabrikant in Konkurrenz mit andern noch begnüget, sind 5 Prozente. Auch mit diesen kann und soll sich der Bräuer begnügen, und um so mehr, als sie ihm vom ganzen Jahre zu gut gerechnet werden, da er doch sein Kapital nicht das ganze Jahr hindurch ausstehen hat. Dieses angenommen, berechnet sich der 10prozentige Zins von 2944 fl. zu 294,4 fl. von denen die eine Hälfte auf Kapitalgewinn, die andere auf Gewerbsprofit kommt.

d) Bräuhaus, Keller und Fahrniß (Grundkapital) müssen dem irgendwo bestehenden Sudwerke angemessen seyn, wenn sie sich ordentlich verzinsen sollen. Ein stärkeres Sudwerk be-

dinget, wie ein größeres Betriebskapital, so auch ein größeres Grundkapital, das jedoch, wie jenes, nicht in gleichem, sondern in einem mindern Verhältnisse mit dem Sudwerke zunimmt. Und also geht auch von der Seite dem größern Bräuer ein relativ größerer Gewinn zu, als dem kleinern.

Das dem Normal-Bräuhause passende Grundkapital ist wieder von dem großen herrschaftlichen Bräuhause hergenommen. Der rühmlich bekannte sel. Verwalter in G** führte dieses Bräuhaus neu auf, nach Bruninger's Zeugniß, mit einem Kostenaufwand von 44455 fl. Da derselbe nun angab, wie lange jeder Theil des Bräuhauses dauern, und was er dann noch werth seyn dürfte, so ist man im Stande, zu berechnen, wie hoch es sich verzinsen müsse, daß mit dem Kapitalgewinn auch die Unterhaltungskosten hereinkommen. Nach diesem größern herrschaftlichen Bräuhause suchte ich das kleinere bürgerliche Normal-Bräuhaus zu modeln, und indem ich alle Theile desselben verhältnißmäßig zu Geld anschlug, warf sich ein Kapitalwerth von 22000 fl. aus. Wenn nun auch dieses Kapital sich zu 6,6 Proz. verzinset, so wird der Zins des Grundkapitals = 1452 fl.

Nun fehlen zur Bestimmung der vollen Mannsnahrung des Bräuers die Zinsen des unständigen Betriebskapitals, wovon hernach die Rede seyn wird. Diese Zinsen sind zwar, wie das Kapital selbst, unständig; indem man aber dieses nach mittlern Preisen der Bierstoffe berechnet, werden sie auf eine ständige Größe gebracht, und können nun als solche, über Abzug der Nebennutzungen von den rohen Abfällen, jenen andern Zinsen zugeschlagen werden. Sie betragen nach diesem Abzug nur 144 fl.

Und also sind alle Theile gefunden, aus welchen die Mannsnahrung zusammengesetzt ist:

1) Das ständige Betriebskapital	2944	fl.
2) Die Zinsen desselben	294,4	—
3) Die Zinsen des unständigen Betriebskapitals	144	—
4) Die Zinsen des Grundkapitals	1452	—
Summe	4834,4	fl.

Daraus ergiebt sich der ständige Theil des Bierpreises pr. Mß.

$\frac{4834,4 . 240}{3000 . 64} = 6,04$ pf. allernächst so groß, als ihn die Verordnung ausspricht.

Größer müßte dieser Bierpreis ausfallen bey einem kleinern Sudwerke wegen des erfoderlichen relativ größern Grund- und Betriebskapitals, und kleiner bey einem größern, aus dem entgegengesetzten Grunde. Ich zeige das Letztere in Anwendung auf das große herrschaftliche Bräuhaus.

Dieses Bräuhaus hat im Ganzen einen Kapitalwerth von 44455 fl., wovon die 6,6 prozentigen Zinsen betragen

zentigen Zinsen betragen	2934 fl.
bedinget bey dem angenommenen Sudwerk zu 1411 Schffl. trockenes Malz, einschlüßig des Arbeitslohns des Bräuers, ein Betriebskapital von	4968 fl.
dessen Zinsen betragen	496,8 fl.
die mittlern Zinsen von dem unständigen Betriebskapital betragen über Abzug der Nebennutzungen	451 fl.
hat hiermit herein zu bringen in Summe	8849,8 fl.

Da es nun nächstens an 9407 Eimer Bier erzeugt; so kommen von jener Summe auf die Maaß $\frac{8849,8.240}{9407.64} = 3,527$ pf.

Der Reisende in der Schenke zu Nulldorf mag jetzt einsehen, aus welchen Daten sich die fraglichen 6 pf. pr. Mß. herausgeziffert haben, und dann dasselbe auch den Bauern begreiflich machen, und ihnen ihre Zweifel lösen. Wenn es gleich scheint, daß hier und da zu Gunsten des Bräuers gerechnet worden, wurde doch das Interesse des Konsumenten nicht aus dem Auge gesetzt. Und wer einwendet, daß die unterlegten Preise, in Vergleichung mit denen seines Ortes, zu hoch oder zu nieder seyen, der bedenke, daß auch mit den seinigen ein Dritter und Vierter nicht einverstanden seyn würde, und daß ich, um meine Absicht erreichen zu können, zu zeigen, auf welchen Daten der angeblich ständige Bierpreis begründet sey, mich, so viel möglich, an das Mutter-Bräuhaus halten mußte. Uebrigens gebe ich gerne zu, daß jene unterlegten Preise weder für alle Orte, noch für alle Zeiten passend seyen, und der daraus hervorgehende Bierpreis, in Absicht auf Zeit und Orte, keine Ständigkeit, keine Allgemeinheit behaupten könne.

Nachstehende Auflösung des ständigen Bierpreises in seine Bestandtheile dürfte jedem will-

kommen seyn, welcher Lust hat, dieselben einzeln zu würdigen. Es kommen von dem 6,04 pf. pr. Mß. auf

den Arbeitslohn	1,374	pf.
das ständige Betriebskapital	2,306	—
dessen und des unständigen Betriebskapitals Zinsen	0,548	—
die Zinsen des Grundkapitals	1,814	—

Von diesen vier Größen haben den stärksten Einfluß auf den Preis die zweyte und vierte; einen mindern Einfluß hat die erste, und den mindesten die dritte. Die erste und zweyte dieser Größen gehen, jene auf den Detail-Verkauf, diese auf den Betrieb des Gewerbes wieder auf; nur die dritte und vierte verschaffen dem Bräuer ein Einkommen, doch auch nicht ganz, sondern nur über Abzug der Unterhaltungskosten. Und in so fern bleiben ihm pr. Mß. höchstens 2 pf. zur Disposition. Daraus scheint deutlich zu erhellen, daß der Bräuer größten Theils von dem Kapitalgewinn, weniger von dem Gewerbsprofit lebe, wohin auch das zu rechnen ist, was er allenfalls durch Industrie an dem Arbeitslohn ersübrigen möchte.

Der Bräuer, welcher mit eigenem Kapital sein Gewerbe treibt, und jährlich mindest 450 Schffl. trocknes Malz verbräuet, kann in geeignetem Wohlstande leben, ohne das gesetzliche quantitative Verhältniß der Bierstoffe zum erzeugten Bier zu überschreiten, und sich Praktiken zu erlauben, die dem menschlichen und göttlichen Gesetze widerstreiten. Von dem Wohlstande großer Bräuer hätten also die Nulldorfer Bauern nicht unbedingt auf ungerechten Erwerb schließen sollen; — was desfalls geschehen seyn mag, und noch geschieht, gehört nicht hieher.

Wenn in den liberal berechneten 6 pf. pr. Mß. schon ein dem Bräuer genügender Arbeitslohn wegen des Detail-Verkaufes garantirt ist; so kann der nach dem Tariff bestimmte Preis des Biers nicht mehr Ganterpreis heissen — er ist wirklicher Schänkpreis. Die Regierung selbst scheint in der Folge jene Benennung zurückgenommen zu haben. Denn nachdem sie in der Verordn. v. 25. April 1811 den Wirthen erlaubt hatte, dem sogenannten Ganterpreis 2 pf. pr. Mß. zuzuschlagen, und für diesen Preis das Bier im Krug zu verkaufen, und die Bräuer sich anfragten, ob sie bey dem Detail-

Verkaufe dasselbe zu thun befugt wären, gab sie in der Verordnung v. 8. Aug. desselb. Jahres eine verneinende Antwort. Da nun die Wirthe in Konkurrenz mit den Bräuern ihr Recht nicht geltend machen konnten; die Bräuer aber, um ihr Fabrikat unter dem Reife an die Wirthe absetzen zu können, ihnen 2 pf. pr. Mß. von dem sogenannten Ganterpreis erlassen mußten; so verwandelte sich dieser — was er eigentlich an sich schon war — in den Schänkpreis. Die Bräuer beklagten sich also mit Unrecht in ihren «Gründlichen Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der Bräuereyen ꝛc. ꝛc.», daß sie ihr Bier an die Wirthe unter dem Ganterpreise verkaufen müßten. — Möchte doch die Regierung die, zu manchen Irrungen verleitende, Benennung endlich direkte zurück nehmen, die sie schon längst indirekte zurück genommen hat! Irrung der Art ist, daß Wirthe auf dem Lande, außer Konkurrenz mit den Bräuern gesetzt, das Bier, das sie um 2 pf. unter dem Schänkpreise kauften, dennoch, auf den Buchstaben des Gesetzes sich stützend, um 2 pf. über demselben Preis verkaufen. Nachdem der Geist des Gesetzes nicht zweifelhaft ist, sollte der Buchstabe nicht länger gesetzliche Kraft haben, und

der Unfug, der das theure Bier noch mehr vertheuert, nicht ungestraft gelassen werden.

Die Wirthe in Städten erhöhen zwar ihres eigenen Interesses wegen den Schänkpreis nicht; doch nöthigen sie die großen Bräuer, ihnen 3 und 4 pf. von demselben zu erlassen, so fern sie die Konkurrenz, welche diese unter sich machen, für sich benutzen können. Hierdurch eignen sie sich einen Gewinn pr. Mß. zu, der selbst auf den mittlern Bräuer, wie gezeigt worden, nicht kommt. Er wäre ihnen zu gönnen, wenn nicht der kleine Bräuer durch sie ruinirt würde, dessen Absatz unter dem Reife, wie im Kruge, sie gar sehr vermindern. Diese Schuld tragen aber nicht sie allein, sondern mit ihnen auch die großen Bräuer selbst, welche, da sie ihr Gewerbe im Großen treiben, und mit ihres Gleichen Konkurrenz machen, ihnen so großen Gewinn lassen können und wollen. Diesem Uebel ist nicht wohl zu wehren durch gesetzliche Bestimmung des Preises, für welchen der Bierfabrikant sein Bier den Wirthen erlassen dürfe; denn jeder andere Fabrikant hat die Freyheit, den Fabrikpreis selbst zu machen, nach Verhältniß der Größe seiner Unternehmung, und der Konkurrenz, die er zu bestehen

hat. Die Verminderung der übergroßen Zahl von Wirthen in Städten dürfte, wie ich glaube, kräftiger auf das Wohl der kleinen Bräuer wirken, wenn diese zugleich sich bequemten, mehr Wirthe, als Bräuer zu machen. Denn, daß sie ausschließend von ihrem kleinen Bräugewerbe bey Wohlstande leben sollten, ist nicht zu fodern; man müßte ihretwegen den ständigen Preis um 1 oder 2 pf. erhöhen, und das Publikum in Kontribution setzen, was unerlaubt wäre. Und dennoch würde dadurch der Zweck nicht erreicht werden; weil jetzt die großen Bräuer nur noch mehr im Stande wären, durch angebothene größere Vortheile Wirthe an sich zu ziehen. Unmöglich kann der kleine unvermögliche Bräuer in der Bräuerey seine volle Nahrung finden; er muß nothwendig noch ein anderes verwandtes Gewerbe damit verbinden, wenn er bey häuslicher Ehre bestehen soll. Und dieß nicht darum, weil sein Gewerbe der Taxirung unterliegt, sondern weil es zu sehr im Kleinen und zum Theil mit fremden Kapitalen betrieben wird. Ohne Zweifel würde er bey voller Freyheit des Gewerbes noch schlimmer daran seyn, und von den großen Bräuern, eigentlich Fabrikanten, ganz niedergelegt werden.

Von dem unständigen Theil des Bierpreises.

Dieser besteht in der Auslage für verbraute Gerste und Hopfen, nach den von der Regierung ausgemittelten Durchschnittspreisen berechnet, und auf eine Maß Bier ausgeschlagen. Bey dieser Berechnung wird angenommen: daß aus einem Schäffel Gerste nicht mehr und nicht weniger, als ein Schäffel gereutertes trocknes Malz erhalten, und aus einem Schäffel solchen Malzes, mit Zuthat von 3 Pfd. Landhopfen, 7 Eimer Winterbier, und, mit Zuthat von 5 Pfd. Böhmer-Hopfen, 6 Eimer Sommerbier erzeugt werden. Die unbedingte Annahme, daß aus einem Schäffel Gerste im Durchschnitt ein Schäffel gereutertes trocknes Malz entstehe, ist aus der eigenen vieljährigen Erfahrung des sel. Benno Scharl, bekannten Bräuverständigen, der als Verwalter des herrschaftlichen Bräuhauses G** zur Idealisirung des Normal-Bräuhauses die nöthigen Daten lieferte. Die Richtigkeit der Erfahrung zugegeben, leuchtet doch nicht Jedermann ein, wie die, nicht zu läugnende Ausmälze mit der Abschöpfgerste und den Malzkeimen sich ausgleichen könne. Ich

halte es der Mühe werth, die Möglichkeit der Sache zu zeigen.

Nach zuverläßigen Erfahrungen beträgt

die Abschöpfgerste	$1\frac{2}{3}$	bis	$3\frac{1}{3}$	Prz.
die Ausmälze	5	—	$8\frac{1}{3}$	—
die Malzkeime	$6\frac{2}{3}$	—	$8\frac{1}{3}$	—

Das Mehr oder Weniger in jedem besonderen Falle hängt von verschiedenen Ursachen ab. Man erhält weniger Abschöpfgerste, wenn die Gerste wohl geputzt worden; mehr Ausmälze, wenn die Gerste auf gutem Boden gewachsen ist, auch sonst gut gedeihet hat; weniger Malzkeime, wenn man die Gerste nicht zu lange wachsen ließ. Daraus, und aus den angegebenen Prozenten des Abganges und Zuganges im Maße erhellet, daß unter günstigen Umständen, und wenn fleißig gearbeitet wird, der Abgang in der Abschöpfgerste und in den Malzkeimen durch den Zugang in der Ausmälze ersetzt werden könne, denn es ist $1\frac{2}{3} + 6\frac{2}{3} = 8\frac{1}{3}$. Zum Beweise dessen führe ich ein Beyspiel von einem großen herrschaftlichen Bräuhause an. Bey demselben wurden 1436 Schäffel Gerste von dem Speicher in die Weiche abgegeben. Man erhielt

daraus über Abzug des Abschöpfigt 1411,59 Schffl. reine Gerste, aus dieser 1518,59 Schffl. ungereutertes trocknes Malz, und wieder aus diesem 1432,79 Schffl. gereutertes trocknes Malz, welche nur um 3,21 Schffl. weniger, als die in die Weiche gegebene Gerste betragen. Die, von Scharl angegebene Erfahrung unterliegt keinem fernern Zweifel; sie ist daher bey dem Regulativ mit Recht zur Regel erhoben worden.

Von dem für Gerste und Hopfen ausgelegten Kapital ist der Bräuer berechtiget, Zinsen zu fodern; von diesen geschieht aber in dem Regulativ keine Erwähnung. Nach Artik. 4. scheint es jedoch, daß sie nach mittlern Preisen der Bierstoffe im Durchschnitte berechnet, und, über Abzug der, von rohen Abfällen sich ergebenden Nebennutzungen, den Zinsen des ständigen Betriebskapitals zugeschlagen worden seyen. Dasselbe soll auch hier geschehen, und von dem Resultate ist bereits schon Gebrauch gemacht worden. Man nehme also den mittlern Gerstenpreis zu 6 fl. pr. Schffl., den mittlern Preis des Landhopfen zu 1 fl. und den des Böhmer-Hopfens zu 1½ fl. pr. Pfd. an, und setze, daß

225 Schffl. Gerste zu Winter- und gleich viel zu Sommerbier verbräuet werden; so ergiebt sich, daß kosten

225 Schffl. Gerste zu 6 fl.	1350 fl.
675 Pf. Landhopfen zu 1 fl.	675 fl.
Summe	2025 fl.
ferner kosten	
225 Schffl. Gerste zu 6 fl.	1350 fl.
1125 Pf. Böhm. Hopfen zu $1\frac{1}{2}$ fl.	1687,5 fl.
Summe	3037,5 fl.
und hiermit Hopfen und Gerste im Ganzen	5062,5 fl.
Die Zinsen betragen hievon	506,25 fl.

Von diesen kommen in Abzug

1) Geläger und Trebern, die nach der, der Verordnung v. 31. August 1750 beygefügten Bräuprobe, das Schffl. Gerste zu 6 fl. angenommen, sich für die Süd von 5 Schffl. Malz zu 5,9 fl. berechnen, hiermit von 90 Süden zu 351 fl.

2) Die Abschöpfgerste, nach obigen Verhältnissen berechnet, beträgt an 7,5 Schffl. zu 48 kr., macht 6 fl.

3) Die Malzkeime betragen, nach denselben Verhältnissen berechnet, 30 Schffl., zu 12 kr., machen 5 fl.

Die Nebennutzungen summiren sich demnach zu 362 fl.,
welche, von den obigen Zinsen abgezogen, 144 fl. übrig lassen, die dem Bräuer noch zu vergüten sind, was bey Berechnung des ständigen Bierpreises bereits geschehen ist.

Nach der bisherigen Voraussetzung, und daß auf 1 Schffl. Gerste zu 6 fl. 3 Pf. Landhopfen zu 1 fl. kommen, um daraus 7 Eimer Winterbier zu 64 Mß. zu erzeugen, und 5 Pf. Böhmer Hopfen zu $1\frac{1}{2}$ fl., wenn daraus 6 Eim. Sommerbier zu 64 Mß. erzeugt werden sollen, ist der unständige Preis

des Winterbiers pr. Mß.

$$= \frac{1.6 + 3.1}{7} \cdot \frac{240}{64} = 4{,}82 \text{ pf.}$$

des Sommerbiers pr. Mß.

$$= \frac{1.6 + 5.1{,}5}{6} \cdot \frac{240}{64} = 8{,}44 \text{ pf.}$$

Da aber nach Art. 14. der Verordnung $\frac{82}{100}$ pf. zum Besten des Bräuers für einen ganzen Pfennig angesetzt, und $\frac{44}{100}$ pf. zum Besten des Publikums ganz weggelassen werden sollen; so ist der unständige Preis

des Winterbiers = 5 pf.

des Sommerbiers = 8 pf.

Der Tariff giebt jenen zu 5,14 pf., diesen zu vollen 9 pf. an, weil dabey der Eimer zu 60 Mß. angenommen ist.

Gegen die Berechnung dieses Theils vom Preise des Biers ist nichts einzuwenden, als etwa, daß der Eimer nicht zu 64 Mß. angenommen wird.

Von dem Bieraufschlag, als Vergütung des nachzuzahlenden Malzaufschlages.

Was der Bräuer an Malzaufschlag entrichtet, hat er nach der Verordnung vorläufig schon im Bieraufschlage eingenommen; und in so fern braucht er kein eigenes Kapital in Anwendung zu bringen, um den Staat zu befriedigen, ist also auch nicht berechtiget, Zinsen zu fodern, oder sich solche zuzueignen. Bier- und Malzaufschlag sollen sich also vollkommen gleich seyn.

Er zahlt für jedes Schäffel eingesprengtes Malz 5 Gulden Malzaufschlag. Da nun nach Scharl's Zeugniß das gereuterte trockne Malz zum eingesprengten sich verhält, wie 5 : 6 höch-

stens, hiermit 5 Schäffel gereutertes tröckues Malz, die bey dem Normal-Bräuhause auf eine Sud gerechnet werden, 6 Schffl. eingesprengtes Malz geben; so beträgt der Malzaufschlag von jeder Sud 30 fl.

Aus diesem berechnet sich der Bieraufschlag und zwar beym

Winterbier auf $\frac{30.240}{35.64} = 3{,}21$ pf. pr. Mß.

Sommerbier auf $\frac{30.240}{30.64} = 3{,}75$ pf. pr. Mß.

Die Verordnung bewilliget dem Bräuer von jeder Maß Winter- und Sommerbier, ohne Unterschied, 4 volle Pfennig zu nehmen, was offenbar gegen den Art. 14. streitet, wo hinsichtlich der Zentesimal-Fraktionen des Pfennigs, bey dem unständigen Theile des Bierpreises, verordnet wird, daß dieselben, sobald sie unter $\frac{50}{100}$tel stehen, zum Besten des Publikums bey dem Biersatze ganz weggelassen, und dagegen, sobald sie über $\frac{50}{100}$tel stehen, zum Besten des Bräuers für einen ganzen Pfennig angesetzt werden sollen. — Was bey dem unständigen Theil des Bierpreises geschah, hätte auch bey

dem Bieraufschlage geschehen können und sollen; da für jenes sich kein besonderer Grund angeben läßt. Unter Befolgung dieser Vorschrift käme der Bieraufschlag beym

Winterbier auf 5 pf.
Sommerbier auf 4 pf.

Da nun dieses nicht geschieht, und dem Bräuer vom Winter- und Sommerbier der nachzuzahlende Malzaufschlag mit 4 pf. pr. Mß. vergütet wird; so hat er bey jeder Mß. Winterbier 1 pf. Uebergewinn.

Einen Uebergewinn beym Winterbier bringen auch die Nulldorfer Bauern, unter dem Takt des Reisenden, heraus, wenn sie gleich mit dem Kalkulateur der Regierung den Eimer nur zu 60 Mß. annehmen. Denn offenbar nimmt der Bräuer in 4 pf. pr. Mß., hiermit in 1 fl. pr. Eimer 35 fl. ein, von denen er nur 30 fl. im Malzaufschlage zurückzahlt, also einen unverdienten Gewinn von 5 fl. bey jeder Sud Winterbier hat. Sie rechneten desfalls ganz richtig; irrten aber grob, daß sie zu voreilig von dem Gewinn beym Winterbier auf gleichen Gewinn beym Sommerbier schlossen, und nicht bedachten, daß die Sud Sommerbier

zu 30 Eimern angenommen sey. Den Bauern ist dieser Fehler verzeihlich: allein dem Reisenden, welcher ihre Berechnung leitete, kann man es nicht verzeihen, daß er den Fehlschluß nicht bemerkte, und den Bräuern Blöße gab.

Aus Gründen sollte der sich auswerfende unständige Theil des Bierpreises nicht eigens, sondern in Verbindung mit dem Bieraufschlage, in Ansehung der Zentesimal-Fraktionen nach Art. 14. behandelt werden. Thut man dieses, so erhält man für das

Winterbier 4,82 + 3,21 = 8,03 pf.
Sommerbier 8,44 + 3,75 = 12,19 pf.

Man findet den ganzen Preis des Biers, wenn zu jedem noch 6 pf. addirt werden, und zwar des

Winterbiers 8,03 + 6 = 14,03 pf. = 3 kr. 2 pf.
Sommerb. 12,19 + 6 = 18,19 pf. = 4 kr. 2 pf.

Hingegen giebt der Tariff an den Satz des Winterbiers zu 3 kr. 3 pf., des Sommerbiers zu 4 kr. 3 pf.; jeden um 1 pf. höher. Der Grund dieser Differenz liegt in der nicht ganz richtigen Berechnung des Bieraufschlages, und vornehmlich darin, daß sowohl in der Berechnung

des Bieraufschlages, als in der des unständigen Theils des Bierpreises der Eimer zu 60, nicht zu 64 Maß, wie in der Berichtigung der baierschen Maße und Gewichte ausgesprochen ist, angenommen wird. Aber auch den Eimer zu 60 Maß angenommen, berechnet sich der Bieraufschlag beym Winterbier nicht zu 4, wie beym Sommerbier, sondern zu 3,43 pf. Mir scheint der Kalkulateur eben so irrig vom Sommerbier auf das Winterbier geschlossen zu haben, als irrig die Nulldorfer Bauern vom Winterbier auf das Sommerbier schlossen. Da der Bieraufschlag ständig ist, so kann der Zentesimalbruch weder zum Besten des Publikums ganz weggelassen, noch zum Besten der Bräuer für einen ganzen Pfennig angesetzt werden. Allein dieses und jenes könnte doch wechselweise geschehen, was die austheilende Gerechtigkeit zu fodern scheint; denn 5 fl. Uebergewinn bey jeder Sud Winterbier, die sich bey dem Normal-Bräuhause mindest zu 225 fl. summiren, dürfen die Bräuer doch nicht als Provision für sich fodern; um so weniger, als durchgängig zu ihren Gunsten gerechnet worden, und so ihr allenfallsiges Risiko hinlänglich gedeckt ist. — Ich kehre wieder zu meiner Behauptung zurück:

daß der Bieraufschlag nach dem Eimer von 64 Maß berechnet, und dem unständigen Bierpreise jedesmal zugeschlagen, und dann erst der sich ergebende Zentesimal-Bruch nach Art. 14. behandelt werden solle. Wie oben die Mannsnahrung zu 6 pf. pr. Mß. nur unter der Voraussetzung anerkannt wurde, daß der Eimer 64 Mß. halte; so ist auch hier der Bieraufschlag nur für eben dieselbe Voraussetzung berechnet worden. Und daß der so berechnete Bieraufschlag mit seinem angehängten Zentesimalbruche dem unständigen Bierpreise zugeschlagen werde, fodert die Arithmetik. Dadurch, daß der Kalkulateur den Eimergehalt zu 60 Mß. annimmt, und den Bieraufschlag vom Winterbier schlechthin dem vom Sommerbier gleich setzt, fällt der Preis des Biers pr. Mß. meistens um 1 pf. zu hoch aus, und am öftesten beym Winterbier.

Ich ende meine Untersuchung über die Konstruktion des Biertariffes nach allen drey Theilen des totalen Bierpreises. Aus derselben resultirt:

1) Daß er in Ansehung des ersten Theils, der Mannsnahrung, indem er auf örtliche Preise der Arbeit und des Materials sich stützet, nicht

auf alle, auch entfernte Provinzen des Reiches angewendet werden könne und solle.

2) Daß jener erste Theil, in Absicht auf das Normal-Bräuhaus, mit vieler Liberalität, zu einiger Deckung des Risiko, berechnet sey, so, daß auch bey kleinen Bräuhäusern noch ein leidlicher Gewinn sich ergeben könne, bey großen aber wirklicher Uebergewinn sich ergeben müsse, in wie fern der Absatz der Größe des Grundkapitals angemessen ist. Wegen der vielen kleinen Bräuer in Baiern kann die Mannsnahrung nicht wohl zu weniger, als 6 pf. pr. Maß, angenommen werden, ohne einen großen Theil derselben zu ruiniren, oder eine noch größere Verschlechterung des Biers zu veranlassen. — Denn bey allen übersetzten Gewerben nähren sich die Gewerbsgenossen auf Kosten des Publikums.

3) Der zweyte und unständige Theil des Bierpreises unterliegt keiner Minderung, wenn die Gerste- und Hopfenpreise, jene für jede Marktstadt und deren Umgebungen, diese für größere Distrikte gewissenhaft und unpartheylich ausgemittelt werden, als in so fern bey

dessen Berechnung der Eimer künftig zu 64 Maß angenommen wird.

4) Endlich der dritte Theil, der Bieraufschlag, hängt als Staatsabgabe zunächst und im Malzaufschlage von der Bestimmung der Regierung ab, dann ebenfalls von dem angenommenen Maßgehalte des Eimers und von dessen Zuschlage zum zweyten Theil. Dieser dritte Theil des Bierpreises enthält den vornehmsten Grund von der Theuerung des Biers in Vergleichung mit der gegenwärtigen Wohlfeile der Gerste, von deren Preis er 90 bis 95 Proz. beträgt, (Allgemeiner Anzeiger 1822 Nro. 20 S. 144) und $\frac{2}{3}$ von der Mannsnahrung des Bräuers ausmacht, die für ihn doch nicht reine Einnahme ist.

Wenn sich nun dieses also verhält, so ist die Frage: wie kann dem Publikum, ohne Minderung des Malzaufschlages, ein wohlfeileres Bier verschafft werden? schwer zu beantworten. Dennoch scheint das Publikum diese Beantwortung durch seine geführte Klage bezielt zu haben. Es fehlte nicht an Männern, welche diese Klage tapfer unterstützten, und die

in 6 pf. pr. Mß. ausgesprochene Mannsnahrung stark übersetzt wissen wollten. Sie stellten Berechnungen an — nicht, um die Wahrheit zu finden, sondern in der Absicht, ihr voraus gefaßtes Urtheil scheinbar zu begründen. Daher legten sie bey ihrem Kalkul Biersuden zum Grunde, die von Privaten gemacht worden in Provinzen, wo der Bürger berechtiget ist, in dem Gemeinbräuhause seinen Haustrunk selbst zu brauen, auch, was er davon erübriget, verleit zu geben. Von dieser Art ist die Biersud, aus welcher der Reisende in dem fortgesetzten Gespräche der Nulldorfer Bauern den großen Uebergewinn der Bräuer erweisbar machen will. Er schlägt daselbst S. 17 die ständigen Auslagen für 7 Schffl. Malz zu einer Sud Winterbier nach 6 Artikeln zu 42 fl. 1 kr. an, die unständigen aber zu 90 fl. 18 kr. und läßt 72 Eimer zu 64 Mß. statt der regulativmäßigen 49 Eimer daraus erzeugt werden. Der Bürger in der Pfalz, von woher dieses Beyspiel wahrscheinlich entlehnt ist, würde freylich einen enormen Uebergewinn machen, wenn er sein Bier nach dem tariffmäßigen Preise verleit gäbe; allein Eingeborne jener Provinz versichern, daß man daselbst die Maß Bier für 3 kr. trinke,

wenn sie in Altbaiern 4 kr. und darüber kostet. Hierdurch hebt sich der große Uebergewinn für den pfälzischen Bräuer wieder auf, und der Einwurf ist von der Seite nicht treffend. Nur dann würde ein enormer Uebergewinn sich auswerfen, wenn der Bräuer in Altbaiern denselben Ueberguß führte, und sein Gebraut für den tariffmäßigen Preis ausschenkte. — Ob Bräuer sich so weit vergehen, habe ich nicht zu untersuchen; auch jedes andere Regulativ kann, wie das bestehende, wenn die Polizey nicht über die Einhaltung desselben wachet, von bösen Menschen überschritten werden. Soll etwa, damit wucherischen Bräuern weniger Spielraum bleibe und das Publikum ein wohlfeileres Bier erhalte, der Guß von 7 bis 10, und von 6 bis $8\frac{1}{2}$ Eimer vom Schffl. gesetzlich vergrößert werden? — Meines Erachtens müßte hierüber das Publikum vernommen werden: ob es leichtes oder stärkeres Bier vorziehe? — In Ansehung der ständigen Auslage, welche der Reisende für die einzelne Sud des Privatmanns ansetzt, bemerke ich, daß sie allernächstens mit dem übereinkommt, was man erhält, wenn man das, für das Normal-Bräuhaus berechnete Betriebskapital mit dessen und des Grundkapitals Zinsen

und Gewerbsprofit auf eine Sud ausschlägt. Diese Summe beträgt über Abzug des Arbeitslohns des Bräuers, welcher auf den Detailverkauf aufgeht, weil diesen auch der Reisende nicht in Rechnung bringt, an 3734,4 fl. Hiermit ist

$$\frac{3734,4}{90} = 41,49 \text{ fl.}$$

Auch mit dem, was von dem Betriebskapital, Kapitalzinsen und Gewerbsprofit des großen herrschaftlichen Bräuhauses auf eine Sud Bier kommt, stimmet des Reisenden Angabe sehr wohl überein. Denn die von jenem Bräuhause auf eine Sud auszuschlagende Summe ist, über Abzug des Arbeitslohns, 7749,8 fl. befunden worden, und die Zahl der Suden zu 8 Schffl., berechnet sich zu 176,4; hiermit ist

$$\frac{7749,8}{176,4} = 43,9 \text{ fl.}$$

das auf eine Sud kommende, ständige Betriebskapital mit Kapitalzinsen und Gewerbsprofit. — Die kleinen Differenzen der drey Angaben sind nothwendige Folge von der verschiedenen Zahl der Schffl., die auf eine Sud kommen; daß sich aber jene nicht genauer nach diesen proportioniren, ist von einer Durchschnittsrechnung nicht zu erwarten. Und also ist meine Berech-

nung selbst durch jene des Reisenden bestätiget; daß also sein Einwurf, abgesehen von dem behaupteten Uebergusse, den in 6 pf. pr. Maß ausgesprochenen ständigen Theil des Bierpreises gar nicht trifft, so lange der bisherige regulativmäßige Guß beybehalten wird. Es wird nun begreiflich, daß nur durch gesetzliche Erhöhung des Gußes ein niederer, ständiger Theilpreis erwirket werden könne.

Es ist anzunehmen, daß die Regierung, in Absicht auf Ausmittelung des Gersten- und Hopfenpreises, sich keinen Vorwurf zu machen habe. Mir scheint jedoch, daß der Preis der Gerste für Winter- und Sommerbier nicht aus einem und demselben Zeitraume ausgemittelt werden soll, sondern für jedes aus einem andern; weil gewiß ist, daß die Bräuer nicht gleichzeitig für das eine und andere Bier ihren Bedarf einkaufen. Ich sage nicht mehr, da dieser Punkt schon von Andern berührt worden ist. Angenommen, daß die Regierung, abgesehen von dem nun Gesagten, desfalls ganz unpartheylich verfahre, erreget sie doch Verdacht gegen sich, daß sie die unterlegten Gersten- und Hopfenpreise nicht zur öffentlichen

Kenntniß kommen läßt, und wie Staatsgeheimnisse verborgen hält. Wenn dieß ist, und seit dem 25. April 1811 so war, so hätte sie auch den Tariff nicht bekannt machen sollen, der dem Publikum, welches die unterlegten Gersten- und Hopfenpreise nicht weiß, zu keinem Gebrauche dient, als um etwa die Kombinationen jener Preise aufzusuchen, welchen ein und derselbe Biersatz entsprechend ist. Thut man dieß z. B. in Ansehung des dießjährigen Sommer-Biersatzes zu 4½ kr., so erfährt man, daß mit diesem Biersatze 9 Kombinationen von Gersten- und Hopfenpreisen zusammengehören, in welchen die Hopfenpreise von 110 bis zu 150 fl. aufsteigen, indeß die Gerstenpreise nur von 5 bis zu 6 fl. sich erhöhen. Der große Abstand der Hopfenpreise, bey dem so kleinen der Gerstenpreise beruhiget das denkende Publikum nicht, setzt es vielmehr wegen der Richtigkeit der Berechnung in eine größere Unruhe. Die Oeffentlichkeit des Tariffes, und die Geheimhaltung der Gersten- und Hopfenpreise entheben die Regierung nicht der Kritik. Was nun desfalls die Regierung zur Minderung des Biersatzes thun könne, weiß sie allein. Außerdem ist auf keine andere Weise möglich,

eine Minderung des Bierpreises zu erwirken, als daß die, auf ein Schäffel Gerste kommende Eimerzahl Bier, was schon in Absicht auf den ersten Theil des Biersatzes in Antrag gebracht worden, gesetzlich vermehret werde.

Wenn es demnach Bedingung ist: daß weder der Guß vermehrt, noch der Malzaufschlag vermindert werde, so läßt sich kein niederer Preis erwirken. Was man auch dagegen sprechen und schreiben mag, ist eitler Wunsch, der sich nicht in Wirklichkeit setzen läßt. Daß große Bräuer ihr Gebraut gerne unter dem Satz verleit gäben, wenn sie dürften, ist bekannt; allein dieß kann für die Regierung kein Grund seyn, den Satz zu erniedern, weil hierdurch alle kleinen Bräuer ruinirt werden müßten, und das Publikum ein solches Opfer weder fodern kann, noch fodern wird. Die großen Bräuer verkaufen auch wirklich an die Bierwirthe unter dem Satze, weil ihr Interesse es fodert, und sie dabey nichts, als ihren Uebergewinn, verlieren, der schon für diese Anwendung berechnet ist. Und wenn sie desfalls Maß halten, und den Wirthen nicht mehr Vortheil anbiethen, als sie können und sollen, so bleiben

sie ihres sonstigen Kapitalgewinns und Gewerbsprofits gesichert; nur Wagehälse, die, um die Mitgenossen ihres Gewerbes in Schaden zu setzen, sich über ihre Kräfte angreifen, ruiniren sich oft selbst. Große Bräuer haben entschiedenen Vortheil vor den kleinen voraus; was jene zu thun sich anbiethen, ist von diesen nicht zu fodern. Jedoch soll die Regierung die Zahl der kleinen Bräuer, die keine eigenen Bräuhäuser haben, und auf dem Gewerb nicht wohl fortkommen, im Laufe der Zeit zu vermindern suchen, aber ohne den Erben wehe zu thun. Die Mehrung der großen Bräuer, und selbst das Wohl der kleinen scheint dieß zu fodern.

Noch am meisten irren jene, welche, im Geiste des gemeinen Volkes, ein so starkes und wohlfeiles Bier fodern, als jenes im Jahr 1727 war, wo der Gersten-Preis 6 fl. 30 kr., der Hopfen-Preis 45 fl. war, der Aufschlag 3 fl. 22 kr. pr. Schffl. betrug, aus 1 Schffl. Gerste nur 5 Eimer Bier erzeugt wurden, und doch die Mß. Bier nur auf 2 kr. 2 pf. zu stehen kam. Diese fodern, was nach dem jetzigen Malzaufschlage lediglich unmöglich ist.

Unter jenen Voraussetzungen, und unter Beybehaltung des jetzigen Betriebskapitals und Kapitalzinsen kommt die Maß auf 18 pf.; wird sie aber nach dem jetzigen Regulativ berechnet, so kommt sie nur auf 14 pf. zu stehen, des größern Malzaufschlages ungeachtet. Man kann also in unsern Zeiten nicht gleich starkes Bier für denselben Preis trinken, für welchen man es in ältern Zeiten trank, bey gleichen Gersten- und Hopfenpreisen, auch gleichem Malzaufschlage; wegen der viel höhern Preise der Arbeit und des Materials.

Das Bier kann nur wohlfeiler werden, wenn man entweder die eine oder andere Bedingung zurücknimmt. Wollte sich das Publikum mit einem leichtern Bier in irgend einer Provinz begnügen, so könnte das Regulativ dahin abgeändert werden, daß bey dem Normal-Bräuhause aus 450 Schffl. trocknen Malzes 3450 Eimer Bier zu 64 Maß, hiermit aus 1 Schffl. Malz 8 Eimer Winter- und 7 Eimer Sommerbier erzeuget würden. Unter dieser Voraussetzung berechnet sich in unserm Beyspiele

die Mannsnahrung pr. Mß.	5,22 pf.
der unständ. Preis beym Winterbier	4,23 pf.
— — beym Sommerbier	7,23 pf.
der Bieraufschlag vom Winterbier	2,81 pf.
— — vom Sommerbier	3,75 pf.

Und hiermit kommt zu stehen

die Maß Winterbier auf	12,26 pf.	oder	3 kr.
— Sommerbier auf	16,2 pf.	oder	4 kr.

Beyde Preise würden hierdurch um 3 pf. pr. Mß. wohlfeiler werden, als sie der Tariff in diesem Fall ausspricht. Würde es der Regierung gefallen, noch eine Moderation des Malzaufschlages eintreten zu lassen, so bliebe dem Publikum nichts mehr zu wünschen übrig.

Die Konstruktion des Tariffes, abgesehen von dessen Allgemeinheit, ist im Ganzen gerechtfertiget. Allein, wenn das Publikum einen wohlfeilern Trunk erhalten soll, so ist es nothwendig, daß entweder dem Bräuer, einen stärkern Guß zu führen, erlaubt, oder der Malzaufschlag moderirt werde.

Denn daß eine Moderation in der Mannsnahrung überhaupt, oder in dem Arbeitslohn ins Besondere vorgenommen werden soll, um einen niederern Bierpreis zu erwirken, — kann nur von Jemand behauptet werden, welcher nicht weiß, wie rechtlich für den Konsumenten, und wie liberal zugleich für den Bräuer die Erste berechnet wurde, und daß der Arbeitslohn nur Entschädigung ist für die, auf das Detailiren verwendeten Kosten, hiermit dem Bräuer kein Vortheil zugehe. Von der Wahrheit des Ersten mag sich derselbe durch die Prüfung der vorliegenden Abhandlung, von der Wahrheit des Zweyten durch eigene Beobachtung überzeugen.

Nachwort.

Noch mögen mir ein paar Worte vergönnet seyn in Betreff der sehr ungereimten Behauptung einiger Schriftsteller: daß die großen adelichen Bräuhäuser, im Vergleiche mit den kleinen bürgerlichen, einen (relativ) mindern Gewinn abwerfen, als diese. Wie sollte wohl ein Gewerbe, das im Großen betrieben wird, sich minder rentiren, als wenn man es im Kleinen betreibt, in jedem Falle gleiche Industrie vorausgesetzt?!

Die tägliche Erfahrung zeuget gerade von dem Gegentheil. Möchten doch diese Herren in der ersten besten Fabrik, deren Besitzer es weder an Kapital, noch an Intelligenz mangelt, einen Besuch abstatten, um das Ungereimte ihrer Behauptung einsehen zu lernen!

Freylich verhält sich die Sache ganz anders, wenn man, wie Herr Polizey-Aktuar Lewer, annimmt, daß der adeliche Bräuherr auf die genaue Einhaltung des Regulatives sein Hauptaugenmerk richte, währenddem der bürgerliche Bräuer dasselbe zur Ungebühr überschreite. In diesem Falle dürfte man freylich die Richtigkeit seiner Behauptung nicht im Geringsten bezweifeln. Allein unter solchen Umständen kann keine Vergleichung mehr statt finden. Denn der kleine bürgerliche Bräuer ist eben so sehr an die Einhaltung des Regulatives gebunden, als der große adeliche, und befolgt er eben so genau das Gesetz, wie dieser; so hat der adeliche Bräuherr (wie im Ver-

laufe der Abhandlung gezeigt wurde) einen entschiedenen (relativ) größern Gewinn von beynahe $2\frac{1}{2}$ pf. pr. Mß. *), vor jenem voraus. Im Kontraventionsfalle kann man mit Recht die Schuld nie auf das Regulativ wälzen!

Nur in so ferne kann man mit Grund behaupten, daß die Eigenthümer großer Bräuereyen, im Vergleich mit den Besitzern von kleinen, verlohren, als sie, unbesonnen genug, ihren Bräumeistern Instruktionen ertheilten, wie sie diese immer nur wünschen konnten. Denn, wenn sie auch, in Rücksicht auf fixen

---

*) Ein Ungenannter scheint für den adelichen Großbräuer noch einen bedeutenderen Uebergewinn zu affektiren, da er die Mannsnahrung des mittleren Bräuers bis auf 6 3/4 pf. gesteigert wissen will. Die Unnothwendigkeit dieser Erhöhung geht deutlich hervor aus unserer liberalen Berechnung der Mannsnahrung, welche für den kleinen Bräuer hinlänglich, für den mittleren genügend und für den großen mehr denn genügend ist. — Wozu also eine Erhöhung? —

Lohn, ziemlich kärglich behandelt wurden; so war ihnen dagegen Material-Genuß aller Art sehr freygebig bewilliget. Unbedingt wurde ihnen der Gersten- und Hopfen-Einkauf überlassen; sie durften im sogenannten Bräustübel Bier schenken, und, was sie zu Herren des Bieres machte, sie waren berechtiget, nur ein gewisses, und zwar geringeres Quantum Bier, als das Regulativ vorschreibt, zu verrechnen.

Daß die Eigenthümer großer Bräuereyen unter solchen Umständen an dem ihnen rechtlich gebührenden Gewinne verkürzet wurden, und noch werden, ist gar kein Wunder. — Mir selbst ist ein Stiftungsbräuhaus bekannt, dessen Verwaltung noch vor dem Jahre 1815 den Bräumeister berechtigte, ungeachtet er angemessenen Arbeitslohn und nicht unbedeutenden Materialgenuß hatte, von dem Schäffel Malz nur 6 Eimer 36 Mß. Winterbier, und nur 5 Eimer 25 Mß. Sommerbier, anstatt von dem ersten 7, und von dem zweyten 6 Eimer, zu

verrechnen. Da nun 5 Schäffel Malz auf die Sud Winterbier, und 6 Schäffel auf die Sud Sommerbier kamen, in diesem Jahre aber 22 Winter- und 24 Sommer-Suden statt fanden; so blieben dem Bräumeister, gemäß seiner Instruktion, 44 Eim. Winter- und 86,4 Eim. Sommerbier, in Summe 130,4 Eim. Wußte er nun, da er, von keiner Kontrolle beschränkt, Herr des Bieres war, aus einem mäßigen Ueberguß, 1 Eimer pr. Sud, und aus einem Theil des Nachbieres den ordentlichen Haustrunk zu bestreiten; so waren für ihn jene 130,4 Eimer Bier ein unverdienter und übermäßiger Gewinn, fühlbarer Verlust aber für die Bräuherrschaft, welche auf diese Weise (was vorher hätte reiflich erwogen werden sollen) nicht einmal den ausgelegten Malzaufschlag ganz herein bekam. — — —

Aehnliche Fälle mag es sehr viele gegeben haben, vielleicht noch geben. Und da nun die Bräumeister von der Total-Einnahme des Bräu-

hauses ansehnliche Prozente bezogen, und dieser Gewinn immer mit der Größe des Bräuhauses zunahm; so waren die großen Bräuhäuser für sie wahrhaftige Goldgruben, woraus sie sich per fas et nefas bereicherten. »Ist es so ein Wunder,« ruft Reingruber in seinem „Wirkungskreis eines Landgerichtes" Bd. II. Seite 663 aus, »wenn Bräumeister nach einigen Jahren schon die ersten Bräuhäuser im Lande kaufen und baar bezahlen konnten!« —

Doch diese goldnen Zeiten sind, zum Theil, nicht mehr. Der gesteigerte Unfug der Bräumeister weckte die Herrschaften aus ihrem tiefen Schlummer. Einen tüchtigen Anstoß dazu mag auch das Schriftchen: »Unterricht eines alten herrschaftlichen Landbräumeisters an seinen Lehrling von der Handwerkspolitik und der damit verbundenen Handwerksausübung der herrschaftlichen Bräumeister; 1802« gegeben haben, da es die Praktiken dieser Leute so ziemlich entwickelt. Doch enthält es nicht alle Kniffe,

und ich selbst könnte aus eigener Erfahrung so manchen schönen Beytrag dazu liefern, würde es der Raum dieser Blätter gestatten. Die Bräuherrschaften sind nun klüger geworden. Durch zweckmäßige Instruktionen suchen sie sich nun, so viel möglich, gegen Betrügereyen zu verwahren. Dem Bräumeister wird ein billiger Lohn ausgesprochen, und überdieß werden ihm noch gewisse Prozente an dem jährl. reinen Geldertrage, nach Maß seiner Geschicklichkeit und des erwiesenen Eifers, zugesichert. Dagegen wird ihm aller Naturalien-Genuß verweigert; der Gersten- und Hopfen-Einkauf wird von dem Beamten, unter Beyziehung des Bräumeisters, besorgt; im Bräustübel Bier zu schenken, ist ihm nicht mehr gestattet; es darf durchaus nur inländischer Hopfen verbräut werden, und das regulativmäßige Bierquantum ist als Minimum aufgestellt und der allenfalls sich ergebende Ueberschuß muß in Rechnung gebracht werden.

Um jede Gelegenheit zu Mauckelereyen abzuschneiden, ist doppelte Kellersperre angeordnet. Der Bräumeister kann in der Ordnung nur zur bestimmten Stunde in den Keller; in außerordentlichen Fällen jedoch muß ihm der Zutritt in jeder Stunde gestattet werden.

Nie aber darf sich diese Kontrolle, so zweckmäßig sie immer auch ist, bis zum Ganter erstrecken, wenn der Beamte sie nicht in eigener Person ausübet. Denn der ehrliebende Bräumeister würde, nicht ohne Grund, gegen diese Kontrolle, würde sie von einem Anderen ausgeübt, protestiren. Mir ist ein Fall bekannt, wo dieser Mißbrauch dem Bräuherrn, welcher dem Bräumeister dennoch nichts anhaben konnte, nicht unbedeutenden Schaden gebracht hat. Wie überall, so ist auch hier die goldene Mittelstraße zu empfehlen, wenn man sich anders vorher schon von der Rechtschaffenheit des Bräumeisters hinlänglich überzeugt hat.

Werden künftighin alle Bräuherrschaften auf diese, oder eine ähnliche Weise gegen ihre Bräumeister verfahren; dann haben sie so gut, wie die großen bürgerlichen Bräuer, auf nicht unbedeutenden Gewinn zu rechnen, und dürfen auch, wie diese, ohne einen Schaden besorgen zu müssen, das Bier an die Wirthe um 2 bis 3 pf. pr. Maß unter dem Satze ablassen. Und wenn die Polizeybehörden, gemäß ihrer Pflicht, über die genaue Einhaltung des Regulativs, sowohl in großen, als kleinen Bräuereyen, wachen; so verschwindet die obige Behauptung, daß die großen adelichen Bräuhäuser im Vergleiche mit den kleinen bürgerlichen einen (relativ) mindern Gewinn abwerfen, in ein Nichts, und gerade das Gegentheil kommt zum Vorschein. So viel zur Widerlegung der angeführten Behauptung!

Der Verfasser.

Landshut

Druck und Verlag von Joseph Thomann.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Letztes Wort über das baierische Bier-Regulativ eine Lektion gehalten den Bauern zu Nullldorf

Landshut 1822

Bavar. 2977 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10381092-1